

Einkommensersatzraten des Pensionsneuzugangs 2024

Brutto- und Nettoeinkommensersatzraten nach Geschlecht,
Pensionsversicherungsträger und Pensionsart

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2025. Stand: 16. Dezember 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

Einleitung	5
1 Grundlagen der Sonderauswertung zu den Einkommensersatzraten	6
1.1 Grundgesamtheit für die Berechnung der Einkommensersatzraten	6
1.2. Datengrundlagen	6
1.2.1. Pensionsdaten aus PJ	7
1.2.2. Datensatz VVP	7
1.2.3. Der Erweiterte Datensatz VVP	9
2 Einkommensersatzraten	10
2.1 Definition der Einkommensersatzraten.....	10
2.2 Höhe des Erwerbseinkommens	14
2.2.1 Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen	15
2.2.2 Das durchschnittliche monatliche Letzteinkommen.....	16
2.2.3 Das durchschnittliche Lebenseinkommen	19
3 Erstmaliger Pensionsneuzugang 2024 gemäß Jahresstatistik	22
3.1 Gesamte PV.....	22
3.2 Arbeiter und Angestellte	24
4 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen	26
4.1 Gesamte PV.....	26
4.1.1 Gesamte PV – Männer	27
4.1.2 Gesamte PV – Frauen	30
4.2 Arbeiter und Angestellte	35
4.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer	35
4.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen.....	38
5 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen	41
5.1 Gesamte PV.....	41
5.1.1 Gesamte PV – Männer	42
5.1.2 Gesamte PV – Frauen	43
5.2 Arbeiter und Angestellte	44
5.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer	45
5.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen.....	46

6 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2023	48
6.1 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen	48
6.1.1 Gesamte PV	48
6.1.2 Arbeiter und Angestellte	49
6.2 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen	49
6.2.1 Gesamte PV	49
6.2.2 Arbeiter und Angestellte	50
Tabellenverzeichnis.....	51
Abbildungsverzeichnis.....	53
Abkürzungen.....	54

Einleitung

Im Mittelpunkt des vorliegenden Berichts stehen die Auswertungen und Analysen der Einkommensersatzraten jener Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2024 erstmalig eine Eigenpension (EP) zuerkannt bekommen haben. Die Einkommensersatzraten werden in diesem Bericht gemessen am Letzteinkommen sowie am Lebenseinkommen. Hauptbestandteil der Auswertungen sind die Ermittlung der Einkommensersatzraten nach Geschlecht, nach der Pensionsart und nach dem Pensionsversicherungsträger sowohl auf der Brutto- als auch auf der Nettoebene.

Der vorliegende Bericht umfasst folgende Kapitel: In Kapitel 1 werden sowohl die Grundgesamtheit für die Berechnung der Einkommensersatzraten definiert, als auch die dafür bereitgestellten Datengrundlagen präsentiert. Der Fokus von Kapitel 2 liegt auf der Definition der Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen sowie am Lebenseinkommen. Den beiden Hauptbestimmungsfaktoren der Einkommensersatzraten, das ist die Höhe der Erstpensionsleistung und die Höhe des Erwerbseinkommens (Letzt- bzw. Lebenseinkommen) wird dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auf die Problematik bei der Bestimmung des Letzteinkommens und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Stichprobengröße wird hingewiesen. In Kapitel 3 werden die Daten des Pensionsneuzugangs 2024 der Pensionsversicherungsjahresstatistik (PJ) beschrieben, welche für die Auswertungen der Ersatzraten von Bedeutung sind. In Kapitel 4 werden die Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen und in Kapitel 5 gemessen am Lebenseinkommen analysiert. Im Kapitel 6 werden die Einkommensersatzraten des Jahres 2023 mit den Einkommensersatzraten des Vorjahres überblicksmäßig verglichen.

1 Grundlagen der Sonderauswertung zu den Einkommensersatzraten

In diesem Kapitel wird festgelegt, auf welche Grundgesamtheit sich die Auswertungen der Einkommensersatzraten beziehen und welche beiden Datengrundlagen für die komplexen Auswertungen kombiniert werden müssen, damit die grundlegenden Faktoren für die Berechnung der Einkommensersatzraten zur Verfügung stehen.

1.1 Grundgesamtheit für die Berechnung der Einkommensersatzraten

Die vorliegenden Auswertungen für die Einkommensersatzraten beziehen sich auf alle Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2024 eine EP zuerkannt bekamen und deren Pensionsstichtag ebenso im Jahr 2024 lag. Bei den EP handelt es sich um Direkt Pensionen (DP), dazu gehören die normale Alters Pension (AP), die vorzeitige AP wegen langer Versicherungsdauer (Zugang war nur bis 1.10.2017 möglich; seither nur noch Umwandlungen von Sonderruhegeld), die Langzeitversicherungspension („Hackler“), die Korridor Pension, die Schwerarbeits Pension und die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (IP). Bei den Auswertungen werden nur jene DP in die Berechnungen miteinbezogen, die im Inland angewiesen wurden und die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten. Das bedeutet, dass die Pensionsbezieher: innen sowohl im Inland wohnen als auch keine Versicherungszeiten im Ausland erworben haben. Zwischenstaatliche Pensionen bzw. Pensionist: innen mit Wohnsitz im Ausland machen rund 20 % der gesamten Neuzugangspensionen aus. Diese sind sehr klein und würden das Gesamtergebnis deutlich verzerren, da nur ein Teil der Erwerbskarriere in Österreich zurückgelegt wurde.

1.2 Datengrundlagen

Da die beiden Hauptkomponenten für die Berechnung der Einkommensersatzraten, die Pensionsleistung und das Einkommen, aus zwei unterschiedlichen Datenquellen stammen, ist es notwendig, diese miteinander zu kombinieren. Die Höhen der Pensionsleistungen

werden dafür aus der PJ vom Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSV) genommen, die Erwerbseinkommen der Pensionsversicherten stammen aus einem anonymisierten Individualdatensatz (Datensatz Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen, kurz VVP) der Pensionsversicherungsanstalt (PVA).

1.2.1. Pensionsdaten aus PJ

Beim DVSV werden für jede Pensionsbezieher: in des Pensionsneuzugangs 2024 alle Pensionsdaten, die für die Pensionsberechnung notwendig sind, verwaltet. In PJ werden diese Daten im Datensatz PJ zusammengefasst, darunter ist auch die Höhe der ausbezahlten Pensionsleistung gespeichert.

1.2.2. Datensatz VVP

Neben den Daten aus PJ wird zusätzlich ein Datensatz für die Versicherungskarrieren herangezogen, um die Auswertungen für das Einkommen durchführen zu können. Dieser Datensatz VVP umfasst die individuellen Versicherungskarrieren jener Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2024 erstmalig eine EP zuerkannt bekommen haben. Die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen in diesem Datensatz sind anonymisiert und werden von der PVA zur Verfügung gestellt.

Hauptbestandteil der Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs 2024 sind die Art der erworbenen Versicherungsmonate und das jährliche Bruttoeinkommen der Pensionsversicherten für jedes Jahr der Versicherungskarriere und in monatlicher Abfolge. Diese beiden Faktoren bilden auch die Grundlage für die komplexen Aufbereitungen zu den Einkommensersatzraten der Pensionsbezieher: innen.

Die Art der Versicherungsmonate

In der Versicherungskarriere einer Pensionsbezieher: in sind für jeden Monat der gesamten Versicherungskarriere die Art des erworbenen Versicherungsmonats (oder eine Versicherungslücke) mit zeitlicher Zuordnung gespeichert. Die Art des Versicherungsmonats wird in der Versicherungskarriere als Qualifikation dargestellt. Die Qualifikationen sind in der Organisationsbeschreibung der Zentralen Versicherungsdatei (ZVD) genauen Bezeichnungen von Versicherungszeiten zugeordnet. Die wesentlichsten Bezeichnungen werden im Rahmen dieser Sonderauswertung zu Kategorien zusammengefasst. Durch die Zuordnung der Versicherungsmonate zu Kategorien können die Zahl und die Art der erworbenen

Versicherungsmonate pro Pensionsbezieher: in erfasst und mit Bezug auf den Zeitfaktor analysiert werden.

Die Versicherungszeiten werden seit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) folgendermaßen definiert: Alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungszeiten, die von Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, werden als Beitragszeiten bezeichnet. Der folgende Abschnitt enthält einen kurzen Überblick zu den 3 Hauptkategorien von den im Datensatz VVP erfassten Beitragszeiten:

- 1. Beitragszeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (PV) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger (FSVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
- 2. Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG**
- 3. Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Zu den wichtigsten Teilpflichtversicherungszeiten zählen:**
 - Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Weiterbildungsgeld
 - Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe
 - Pensionsvorschuss und Übergangsgeld
 - Krankengeld und Rehabilitationsgeld
 - Wochengeld
 - Kindererziehungszeiten
 - Präsenz- und Zivildienst

Zu den unter Punkt 3 erfassten Beitragszeiten werden auch jene Zeiten gezählt, die noch als „Ersatzzeiten“ gelten, also vor 2005 angefallen sind. Diese sind aber nicht Bestandteil der Berechnung für die Einkommensersatzraten.

Das jährliche Bruttogesamteinkommen

In den Versicherungskarrieren des Datensatzes VVP sind für jeden Pensionsversicherten für jedes Versicherungsjahr das jährliche Bruttogesamteinkommen nach dem zugehörigen Pensionsversicherungsgesetz gespeichert. Dieses Jahreseinkommen entspricht der Summe der monatlichen Einkommen, auf dessen Basis die Sozialversicherungsbeiträge der Einkommen berechnet werden. Außerdem entspricht dieses Jahreseinkommen der Beitragsgrundlage im Pensionskonto.

1.2.3. Der Erweiterte Datensatz VVP

Grundlage und Ausgangspunkt der vorliegenden Auswertungen sind die Kombination der beiden Datensätze (PJ und VVP). Der daraus entwickelte „Erweiterte Datensatz VVP“ von individuellen Versicherungskarrieren speichert alle für die Berechnung der Ersatzraten notwendigen Komponenten der Erstpensionsbezieher: innen. Der kombinierte Datensatz umfasst alle Pensionsbezieher: innen, die erstmalig im Jahr 2024 mit dem Pensionsstichtag im Jahr 2024 tatsächlich eine EP zuerkannt bekommen haben.

2 Einkommensersatzraten

Zentrales Thema des vorliegenden Berichts ist die Ermittlung der Einkommensersatzraten der Pensionsbezieher: innen des Pensionsneuzugangs 2024. In diesem Bericht werden die Einkommensersatzraten auf Basis des Letzteinkommens als auch auf Basis des Lebenseinkommens ermittelt. Im folgenden Kapitel werden einleitend die Berechnungen der beiden unterschiedlichen Einkommensersatzraten inhaltlich begründet und danach rechnerisch definiert. Anschließend liegt der Fokus auf den beiden Hauptkomponenten der Ersatzrate, der Pensionsleistung und dem Erwerbseinkommen. Dabei wird auf die Berechnung der Pensionsleistung an Hand des Pensionskontos eingegangen und die Entwicklung und Definition des Letzt- und des Lebenseinkommens für den Erweiterten Datensatz VVP beschrieben.

2.1 Definition der Einkommensersatzraten

Die Einkommensersatzrate ist ein wichtiger Indikator, um zu beurteilen, ob der im Erwerbsleben erreichte Lebensstandard aufrechterhalten bleiben kann. Um eine finanzielle Absicherung im Alter zu erreichen, war es vor dem Inkrafttreten des APG das Ziel der gesetzlichen PV, maximal 80 % der Höchstbeitragsgrundlage bzw. der jeweiligen Bemessungsgrundlage als Pensionsleistung festzulegen.

Lange Zeit repräsentierte die Einkommensersatzrate das relative Niveau der Altersvorsorge in Bezug auf das letzte erzielte Einkommen. Damit eine Ersatzrate definiert werden kann, wurde die Höhe der ausbezahlten Pension mit dem letzten erworbenen Einkommen verglichen.

Ein entscheidender Grund für die Berechnung der Einkommensersatzrate gemessen am Letzteinkommen war, dass in den meisten Fällen das Einkommen in den letzten Jahren vor Pension am höchsten war. Mit der Pensionsreform im Jahr 2000 erfolgte die Pensionsberechnung noch auf Basis der 15 bzw. 18 Jahre (normale AP bzw. vorzeitige AP) mit dem höchsten Einkommen. Die höchsten Einkommen wurden auch in den meisten Fällen vor

Pensionsantritt erreicht und das Letzteinkommen war eine geeignete Größe, um eine aussagekräftige Einkommensersatzrate zu ermitteln.

Mit dem anschließenden Budgetbegleitgesetz 2003, welches am 1.1.2004 in Kraft getreten ist, erfolgte bereits eine schrittweise Verlängerung des Durchrechnungszeitraums bis zum Jahr 2028 auf 40 Beitragsjahre. Für die wenigen Pensionsneuzugänge im Jahr 2024, mit einer Pensionsberechnung nach dem „Altrecht“ und Bezieher: innen, geboren bis zum 31.12.1954, wurden demnach bereits 36 Versicherungsjahre als Grundlage für die Bemessung der Pensionsleistung herangezogen.

Im Jahr 2005 hat sich mit der Einführung des Pensionskontos die Pensionsberechnung grundlegend verändert. Das Pensionskonto stellt auf die Lebensdurchrechnung ab und alle Versicherungszeiten und Einkommen, die ab dem Jahr 2005 erworben wurden, bilden die Grundlage für die Berechnung der Pension. Mit dem Pensionskonto wurde außerdem das Ziel formuliert, dass mit 45 Beitragsjahren und einem Eintrittsalter von 65 Jahren, 80 % des mit der Lohnentwicklung aufgewerteten, durchschnittlichen Lebenseinkommens, als Pension erreicht werden kann. Die Einkommensersatzrate ist nach dem Ziel des Pensionskontos definiert als das Verhältnis der Erstpension zum gesamten durchschnittlichen Lebenseinkommen.

Das ursprüngliche Ziel, das Letzteinkommen als Basis für die Berechnung der Einkommensersatzrate heranzuziehen, ist nicht nur auf Grund der Verlängerung des Durchrechnungszeitraums für die Pensionsberechnung bei den vorliegenden Auswertungen in Frage gestellt worden, sondern auch weil sich bei vielen Pensionsversicherten die Einkommenssituation vor Antritt der Pension grundlegend verändert hat. Wie im Bericht „Wege des Übertritts in die Pension“ ausführlich analysiert wurde, treten viele Pensionsversicherte die Pension nicht direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus an, sondern verbringen oft Monate oder sogar Jahre vorher im Krankenstand, in Rehabilitation oder sie beziehen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Auch Zeiten einer freiwilligen Versicherung, einer Selbstversicherung oder sogar Versicherungslücken können die Erwerbskarriere im Übergang zur Pension häufig unterbrechen. Das Letzteinkommen stellt dann keine geeignete Größe dar, um eine aussagekräftige Einkommensersatzrate zu berechnen.

Diese zuletzt genannten Einschränkungen in Hinblick auf die Bestimmung eines Letzteinkommens vor Pensionsantritt sind ein entscheidender Grund, warum die Berechnungen der Einkommensersatzraten in den vorliegenden Sonderauswertungen nicht nur gemessen am

Letzteinkommen, sondern auch gemessen am durchschnittlichen Lebenseinkommen durchgeführt werden.

Einkommensersatzrate auf Basis des Letzteinkommens =

Höhe der Erstpensionsleistung/Höhe des Letzteinkommens

Einkommensersatzrate auf Basis des Lebenseinkommens =

Höhe der Erstpensionsleistung/Höhe des Lebenseinkommens

Rechnerisch ist die Einkommensersatzrate jener Prozentsatz, der sich als Quotient aus der Höhe der neuuerkannten Pension (ohne Zulagen) und aus der Höhe des Erwerbseinkommens vor Antritt der Pension (= Letzteinkommen) ergibt, bzw. als Quotient aus der Höhe der neuuerkannten Pension (ohne Zulagen) und aus der Höhe des Erwerbseinkommens, das während der gesamten Versicherungskarriere erworben wurde (= Lebenseinkommen). Die Ersatzraten werden auf individueller Ebene ermittelt, das bedeutet im entwickelten Datensatz auf Personenebene berechnet. Die durchschnittliche Ersatzrate für die Gesamte PV ergibt sich aus dem Durchschnitt aller individuellen Ersatzraten.

Beide Arten von Ersatzraten werden in dem vorliegenden Bericht sowohl auf der Bruttoebene, als auch auf der Nettoebene ermittelt. Für die Nettoberechnung der Ersatzraten werden die Sozialversicherungsbeiträge von der Bruttopension und vom Bruttoerwerbseinkommen und anschließend die Steuern gemäß den geltenden Tarifstufen für das Jahr 2024 abgezogen. Zwischen den Beitragssätzen und der Höchstbeitragsgrundlage der Unselbständig Beschäftigten und jenen der Selbständig Beschäftigten wird bei diesen Sonderauswertungen keine Unterscheidung getroffen. Der Grund liegt darin, dass die Nettoberechnung der Selbständigen sehr umfangreich ist. Deshalb werden die Nettoeinkommen der Selbständigen auf dieselbe Art berechnet, wie bei den Unselbständigen.

Die Höhe der Pensionsleistung hat einen maßgebenden Einfluss auf die Höhe der Einkommensersatzrate. Welche grundlegenden Faktoren die Höhe der ausbezahlten

Pensionsleistung bestimmen, wird im folgenden Abschnitt an Hand eines kurzen Überblicks zu der Pensionsberechnung im Pensionskonto zusammengefasst.

Berechnung der Pensionsleistung – Pensionskontoberechnung

Die Berechnung der Pensionsleistung wird für alle Pensionsversicherungsträger in der PVA an Hand von Versicherungskarrieren der Pensionsversicherten durchgeführt. Die Höhe der zuerkannten Pensionsleistung wird anschließend in der PJ beim DSVS bei den aggregierten Daten der Pensionsneuzugänge gespeichert (Kapitel 1.2. „Datengrundlagen“).

Die Art der Pensionsberechnung ist abhängig davon, ob das ASVG oder das APG zur Anwendung kommt. Für Versicherte, die ab dem Jahr 1955 geboren sind, gilt das APG und somit das Pensionskontorecht. Für Versicherte, die vor 1955 geboren sind, gilt das „Altrecht“ und es gibt eine Vergleichsberechnung unter Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage. Da im Berichtsjahr 2024 bereits fast alle Pensionsneuzugänge ein Geburtsjahr größer oder gleich 1955 haben (bis auf wenige Neuzugänge, die die normale Alterspension später als zum Regelpensionsalter antreten), wird im folgenden Abschnitt die Berechnung der Pensionsleistung ausschließlich an Hand des Pensionskontos überblicksmäßig beschrieben.

Die Ausgangsbasis der Pensionsberechnung im Pensionskonto bildet die Bemessungsgrundlage, das ist die Beitragsgrundlage abhängig von der Art des erworbenen Versicherungsmonats. Wird ein Versicherungsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit (=Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit) erworben, dann entspricht die Beitragsgrundlage dem Erwerbseinkommen brutto. Wird ein Monat der Teilversicherung erworben (siehe Kapitel 1.2. „Datengrundlagen“ - Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung), dann gelten im APG definierte Beitragsgrundlagen, abhängig von der Art der erworbenen Versicherungszeit (=Beitragsmonat auf Grund einer Teilversicherungszeit). Die zukünftige Pensionsleistung wird daraufhin ermittelt, indem von allen Beitragsgrundlagen (jährliche Beitragsgrundlagen-summe) eine Teilgutschrift von 1,78 % der Beitragsgrundlage ermittelt wird. Die Summe aller mit der Aufwertungszahl (durchschnittlichen Lohnentwicklung) aufgewerteten Teilgutschriften wird als Gesamtgutschrift bezeichnet, welche die erworbenen Anwartschaften für die Pension darstellen. Die Gesamtgutschrift zum Pensionsstichtag wird durch 14 dividiert und entspricht der monatlichen Pensionsleistung zum Regelpensionsalter (Männer: 65 Jahre, Frauen geboren bis zum 31.12.1963: 60 Jahre, Frauen geboren ab dem 1.7.1968: 65 Jahre, dazwischen stufenweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen an jenes der Männer). Wird die Pension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen, vermindert sich die Pensionshöhe. Die Höhe der Abschläge hängt dabei von der Art der vorzeitigen

AP (Korridorpension, Schwerarbeitspension, Langzeitversicherungspension für Schwerarbeiter, Langzeitversicherungspension) ab, ebenso gibt es einen maximalen Abschlag für jede vorzeitige AP. Für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension darf der Abschlag maximal 13,8 % betragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für beide Arten der Pensionsberechnung, für das ASVG und das APG, die Pensionshöhe von drei wesentlichen Faktoren abhängig ist:

- Anzahl und Art der erworbenen Beitragsmonate
- Höhe der Beitragsgrundlage pro Versicherungsjahr, abhängig von der Art der erworbenen Beitragsmonate
- Alter bei Pensionsantritt

2.2 Höhe des Erwerbseinkommens

Wesentlich in Hinblick auf die Höhe der Einkommensersatzraten ist nicht nur die Höhe der Pensionsleistung, sondern auch die Höhe des Erwerbseinkommens. In diesem Bericht werden zwei unterschiedlich berechnete Erwerbseinkommen verwendet, um eine Ersatzrate zu ermitteln:

- das Letzteinkommen
- das Lebenseinkommen

Für die Bildung des Letzteinkommens werden die Einkommen der letzten 3 Jahre und für die Bildung des Lebenseinkommens die Einkommen der gesamten Versicherungskarriere herangezogen. Auf Grund der unterschiedlichen Berechnungsart von Letzteinkommen und Lebenseinkommen ergeben sich auch zwei unterschiedlich hohe Einkommensersatzraten. Da die Berechnung des Letzteinkommens auf Grund fehlender Einkommen in den letzten 3 Jahren nicht immer möglich ist, musste der Datensatz stark eingeschränkt werden, um die Ergebnisse der Ersatzrate auf Basis des Letzteinkommens nicht zu verzerren. Aus diesem Grund ergeben sich für die Berechnung der beiden unterschiedlich hohen Einkommensersatzraten zwei verschieden große Datengrundlagen.

Grundlage für die Bildung eines Letzteinkommens und die Bildung eines Lebenseinkommens ist der eigens erstellte Erweiterte Datensatz VVP, in dem für jeden Pensionsversicherten vorerst durchschnittliche monatliche Einkommen pro Versicherungsjahr gebildet werden.

2.2.1 Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen

Grundsätzlich wird das Erwerbseinkommen ausschließlich aus jenen Einkommen (=Beitragsgrundlagen) berechnet, welche durch eine Pflichtversicherung erworben wurden. Die Beitragsgrundlagen der Teilversicherungszeiten bleiben bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Aus diesem Grund hat die Höhe des Erwerbseinkommens auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Einkommensersatzrate.

In der Versicherungskarriere des Datensatzes VVP sind die Erwerbseinkommen der Pensionsversicherten in Form der nominellen jährlichen Bruttogesamteinkommen gespeichert. Für die Berechnung der monatlichen Einkommen pro Pensionsversicherten wird folgendermaßen vorgegangen: Sind Einkommen von Pensionsversicherten nach mehr als einem Pensionsversicherungsgesetz erworben, dann werden diese summiert und zu einem jährlichen Gesamterwerbseinkommen zusammengefasst. Ebenso werden alle Beitragsmonate einer Pflichtversicherung, die nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG erworben wurden, zusammengefasst und als Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit bezeichnet.

Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen pro Versicherungsjahr wird dann gebildet, indem das jährliche Bruttogesamteinkommen durch die Zahl der erworbenen Beitragsmonate des entsprechenden Jahres dividiert wird. Die monatlichen Einkommen pro Jahr werden mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage des entsprechenden Jahres begrenzt. Darüberhinausgehende Einkommensteile sind nicht beitragspflichtig und werden auch bei der Berechnung der Ersatzraten nicht berücksichtigt. Anschließend werden die nominellen monatlichen Einkommen für ein Versicherungsjahr mit der Aufwertungszahl des entsprechenden Jahres bis zum Berichtsjahr 2024 aufgewertet. Die Aufwertung für die Einkommen entspricht der jährlichen Beitragsgrundlagensteigerung.

Aufbauend auf dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Pensionsversicherten pro Versicherungsjahr werden im Erweiterten Datensatz VVP das Letzteinkommen und das Lebenseinkommen für die Erstpensionsbezieher: in ermittelt, um die jeweiligen Ersatzraten zu berechnen. Die beiden unterschiedlich hohen Einkommen werden in den folgenden Abschnitten beschrieben und definiert.

2.2.2 Das durchschnittliche monatliche Letzteinkommen

Für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Letzteinkommens vor Pensionsantritt werden die monatlichen Durchschnittseinkommen (siehe Kapitel 2.2.1) der Jahre 2021 bis 2023 mit der jeweiligen Zahl der erworbenen Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit multipliziert und durch alle Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit der Jahre 2021 bis 2023 dividiert. Damit erfolgt eine Gewichtung der jährlichen Einkommen mit der entsprechenden Zahl von erworbenen Beitragsmonaten.

Falls nicht in allen drei Jahren vor Pension ein Einkommen erworben wurde, dann wird zumindest aus einem Jahr ein durchschnittliches monatliches Letzteinkommen gebildet. Das Letzteinkommen wird maximal aus 36 erworbenen Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit berechnet.

In diesem Bericht ist das monatliche Letzteinkommen somit folgendermaßen definiert:

Durchschnittliches monatliches Letzteinkommen

Das durchschnittliche monatliche Letzteinkommen besteht aus dem Durchschnitt der auf 2024 aufgewerteten monatlichen Einkommen der letzten drei Jahre (2021, 2022 und 2023) vor dem Jahr des Pensionsstichtages 2024.

Einschränkungen in Hinblick auf die Ermittlung des Letzteinkommens

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Letzteinkommens wurde im Laufe der Auswertungen erkennbar, dass in den Jahren 2021 bis 2023 nicht immer ein Einkommen und damit auch Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit in der Versicherungskarriere vorhanden waren. Die Erwerbskarriere ist oft viele Monate oder manchmal sogar Jahre vor dem Pensionsantritt bereits abgeschlossen. Der Übergang in die Pension ist aus diesem Grund in vielen Fällen über einen längeren Zeitraum hinweg geprägt von Arbeitslosenzeiten, Zeiten von Krankheit, Rehabilitationszeiten, Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder auch von Versicherungslücken vor dem Pensionsantritt. Im Bericht „Wege des Übertritts 2024“ werden die Häufigkeiten bei den unterschiedlichen Übertrittswegen im Detail analysiert. Auf Grund der längeren Übergangszeiten in die Pension ergeben sich demnach unterschiedliche Situationen in Hinblick auf das durchschnittliche Letzteinkommen:

1. Einige Pensionsneuzugänge des Jahres 2024 weisen einen Stichtag vor dem Berichtsjahr 2024 auf, so dass auch die Einkommen in den Jahren vor dem Stichtag wesentlich weiter zurückliegen
2. Bei vielen Pensionsversicherten ist zwar ein Jahreseinkommen gespeichert, durch die Umrechnung auf ein monatliches Einkommen ergibt sich jedoch in vielen Fällen ein monatliches Durchschnittseinkommen, das unter der Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 € (2024) liegt
3. In anderen Fällen des Pensionsneuzugangs ergeben sich, obwohl die Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, sehr kleine Durchschnittseinkommen, die bei Anwendung der oben dargestellten Formel (Pension dividiert durch Einkommen) eine sehr hohe Ersatzrate ergeben. Da sich die Höhe der berechneten Pensionsleistung aus den Einkommen der gesamten Versicherungskarriere ableitet, kommt es vor, dass das ermittelte Einkommen der letzten drei Jahre zwar höher ist als die Geringfügigkeitsgrenze, trotzdem aber so nieder, dass der für die Einkommensersatzrate erzeugte Wert zu hoch ist

Damit die oben genannten Ausnahmefälle den Durchschnitt des Letzteinkommens für den gesamten Neuzugang 2024 und schließlich die Einkommensersatzraten auf Basis des Letzteinkommens nicht verzerren, ist es notwendig, die Auswertungen der Ersatzraten auf folgende Daten zu beschränken:

- Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs 2024, deren Pensionsstichtag im Jahr 2024 liegt
- Pensionsbezieher: innen, deren durchschnittliches Letzteinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze des Jahres 2024 (518,44 €) liegt
- Einkommensersatzraten, die einen Wert haben, der kleiner als 125 % ist

Im Erweiterten Datensatz VVP werden alle oben genannten Bedingungen angewendet. In Tabelle 1 unten wird aufgelistet, welche Datengrundlage für den Pensionsneuzugang dadurch zur Anwendung kommt: Ausgangspunkt der Auswertungen bilden die Pensionsneuzuerkennungen im Inland und ohne zwischenstaatliche Teilleistungen und alle Neuzuerkennungen, deren Stichtag im Jahr 2024 liegt. Gemäß diesen Einschränkungen ergibt sich für die Auswertungen der Ersatzraten des Pensionsneuzugangs des Jahres 2024 in der gesamten PV ein Pensionsneuzugang von 53.460 Pensionsbezieher: innen, das entspricht

einer rund 78 prozentigen Stichprobe von PJ. Bei den Arbeitern und Angestellten ergibt sich für valide Letzteinkommen eine Stichprobengröße von 45.873 Pensionsbezieher: innen, das entspricht rund 82 % der tatsächlichen Neuzuerkennungen bei den Arbeitern und Angestellten gemäß PJ.

Tabelle 1: Zahl der Fälle des Pensionsneuzugangs VVP für die Ermittlung des Letzteinkommens

Zahl der Fälle des Pensionsneuzugangs im Jahr 2024	Gesamte PV	Arbeiter und Angestellte
- Personen mit Stichtag im Jahr 2024 (PJ Datensatz)	68.164	56.950
- Personen mit Stichtag im Jahr 2024 (VVP Datensatz)	67.182	56.154
- Personen, deren monatliches Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre größer als die Geringfügigkeitsgrenze ist	58.056	48.026
- Personen mit einer Bruttoersatzrate, die kleiner als 125 % ist	53.460	45.873

Quelle: eigene Berechnungen

Der nunmehr reduzierte Erweiterte Datensatz VVP für die Ermittlung der Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen kann im Überblick folgendermaßen beschrieben werden:

- Der neue Datensatz weist im Vergleich zum ursprünglichen Erweiterten Datensatz VVP (67.182 Neuzugänge) wesentlich niedrigere Fallzahlen auf
- Die Durchschnitte der Variablen, wie Beitragsmonate oder Pensionshöhe weisen Differenzen zu den Durchschnitten der Variablen des Datensatzes gemäß PJ auf
- Die Höhen der Letzteinkommen der Pensionsbezieher: innen weisen bei geringen Fallzahlen eher hohe Durchschnitte auf
- Bezieher: innen von extrem niedrigen Einkommen vor Pension werden in dieser Stichprobe nicht erfasst, obwohl deren sonstige Versicherungskarriere einen überwiegend durchschnittlichen Einkommensverlauf aufzeigt

2.2.3 Das durchschnittliche Lebenseinkommen

Für die Berechnung des durchschnittlichen Lebenseinkommens wird für jedes Jahr der gesamten Versicherungskarriere das monatliche Durchschnittseinkommen eines Jahres (siehe Kapitel 2.2.1) mit der jeweiligen Zahl der erworbenen Beitragsmonate multipliziert und durch alle Beitragsmonate der Versicherungskarriere dividiert. Damit erfolgt eine Gewichtung der jährlichen Einkommen mit der entsprechenden Zahl von Beitragsmonaten.

In diesem Bericht ist das durchschnittliche monatliche Lebenseinkommen folgendermaßen definiert:

Durchschnittliches monatliches Lebenseinkommen

Das durchschnittliche monatliche Lebenseinkommen entspricht dem monatlichen Durchschnitt der auf das Jahr 2024 aufgewerteten Einkommen der gesamten Versicherungskarriere bis zum Jahr 2023, dem Jahr vor dem Pensionsstichtag 2024.

Wie beim Datensatz, der das Letzteinkommen speichert, werden die Berechnungen des Lebenseinkommens auf folgende Faktoren beschränkt:

- Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs 2024, deren Pensionsstichtag im Jahr 2024 liegt
- Pensionsbezieher: innen, deren durchschnittliches Lebenseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze des Jahres 2024 (518,44 €) liegt
- Einkommensersatzraten, die einen Wert haben, der kleiner als 125 % ist

Die untenstehende Tabelle 2 listet alle Schritte auf, die für die Auswertung der Ersatzraten auf Basis des Lebenseinkommens vorgenommen werden. Ausgangspunkt der Auswertungen für die Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen bilden wiederum die Pensionsneuzuerkennungen im Inland und ohne zwischenstaatliche Teilleistungen mit dem Stichtag im Jahr 2024. Insgesamt sind dies 67.182 DP. Durch den größeren Betrachtungszeitraum wurde für wesentlich mehr Pensionsbezieher: innen ein durchschnittliches Lebenseinkommen ermittelt als für Pensionsbezieher: innen ein durchschnittliches

Letzteinkommen. Für die gesamte PV werden 67.058 Pensionsbezieher: innen errechnet. Dies entspricht rund 98 % der tatsächlichen Neuzuerkennungen in PJ. Bei den Arbeitern und Angestellten ergibt sich eine Stichprobengröße von 56.120 Pensionsbezieher: innen. Der Pensionsneuzugang gemäß Datensatz VVP entspricht rund 99,9 % der tatsächlichen Neuzuerkennungen bei den Arbeitern und Angestellten.

Tabelle 2: Datengrundlagen VVP Neuzugang für die Ermittlungen des Lebenseinkommens

Zahl der Fälle des Pensionsneuzugangs im Jahr 2024	Gesamte PV	Arbeiter und Angestellte
- Personen mit Stichtag im Jahr 2024 (PJ Datensatz)	68.164	56.950
- Personen mit Stichtag im Jahr 2024 (VVP Datensatz)	67.182	56.154
- Personen, deren monatliches Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre größer als die Geringfügigkeitsgrenze ist	67.180	56.152
- Personen mit einer Bruttoersatzrate, die kleiner als 125 % ist	67.058	56.120

Quelle: eigene Berechnungen

Der Datensatz unterscheidet sich mengenmäßig wesentlich von dem Datensatz, der für die Berechnung der Letzteinkommen herangezogen wurde. Er kann folgendermaßen skizziert werden:

- Der Datensatz VVP für die Berechnung des Lebenseinkommens weist hohe Fallzahlen auf und ist wesentlich größer als der Datensatz VVP zur Berechnung der Ersatzraten gemessen am Letzteinkommen
- Durch die Einbeziehung der Erwerbseinkommen der gesamten Versicherungskarriere werden auch sehr niedrige Erwerbseinkommen der Pensionsversicherten berücksichtigt, welche den Durchschnitt des Lebenseinkommens im Vergleich zum Letzteinkommen verringern
- Die in diesem Datensatz ermittelten Variablen wie Beitragsmonate und Pensionshöhe haben beinahe die gleichen Durchschnitte, wie jene Variablen aus PJ.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Höhen des Letzteinkommens und des Lebenseinkommens von 2 wesentlichen Faktoren abhängig sind:

- Von der Höhe der Erwerbseinkommen des jeweiligen Versicherungsjahres
- Von der Verteilung der Erwerbseinkommen über den jeweiligen Berechnungszeitraum

3 Erstmaliger Pensionsneuzugang 2024 gemäß Jahresstatistik

Im folgenden Kapitel werden die Zahlen des gesamten Pensionsneuzugangs 2024 von DP sowie alle für die Höhe der Pensionsleistung relevanten Daten der Pensionsbezieher: innen gemäß PJ des DSVV im Überblick dargestellt. Die Zahlen beziehen sich sowohl auf die gesamte PV, getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz, als auch auf Arbeiter und Angestellte in Summe sowie getrennt und sie werden nach dem Geschlecht und nach der Pensionsart gruppiert und zusammengefasst. Alle Daten des Pensionsneuzugangs beziehen sich auf DP, deren Stichtag im Jahr 2024 lag, die im Inland anfielen und deren Pensionsleistung keine zwischenstaatliche Teilleistung enthielt.

3.1 Gesamte PV

Im Jahr 2024 lagen für den erstmaligen Pensionsneuzugang in der gesamten PV 68.164 DP vor. Von allen Direkt pensionsbezieher: innen gingen 38.856 DP an Männer und 29.308 DP an Frauen. 34.140 Männer traten in eine AP über und 4.716 Männer in eine IP. Bei den Frauen waren es 26.416 Bezieherinnen, die eine AP erhielten und 2.892 Bezieherinnen, die in eine IP übertraten (Tabelle 3).

Antrittsalter, erworbene Beitragszeiten und Pensionshöhe

In Tabelle 3 sind neben der Gesamtzahl der Neuzugänge auch jene Durchschnitte dargestellt, welche das Antrittsalter, die erworbenen Beitragsmonate und die Höhe der Pensionsleistung betreffen.

Tabelle 3: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2024 mit Stichtag 2024, Gesamte PV

		Zahl der Fälle des Neuzugangs	Alter beim Pensionsstichtag	Höhe der Pension	alle Versicherungsmonate	Pflichtversicherungsmonate
Invaliditätspension	Männer	4.716	55,5	1.703 €	422	349
	Frauen	2.892	53,3	1.266 €	393	281
	Gesamt	7.608	54,6	1.537 €	411	323
Alterspension	Männer	34.140	62,9	2.714 €	513	472
	Frauen	26.416	60,8	1.810 €	455	375
	Gesamt	60.556	62,0	2.320 €	488	429
Alle Direktpensionen	Männer	38.856	62,0	2.592 €	502	457
	Frauen	29.308	60,1	1.756 €	449	365
	Gesamt	68.164	61,2	2.232 €	479	417

Quelle: PJ 2024

Männer hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 62,9 Jahren, bei Antritt einer IP waren sie um mehr als 7 Jahre jünger, sie hatten ein Eintrittsalter von 55,5 Jahren. Für den gesamten Versicherungszeitraum fielen bei Männern mit einer AP 513 Beitragsmonate an, davon 472 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Pensionshöhe einer AP betrug 2.714 €. Männer, die eine IP antraten, hatten auf Grund von Krankheit wesentlich weniger Versicherungszeiten erworben. Insgesamt haben Männer 422 Beitragsmonate erworben, 349 Monate davon waren sie berufstätig. Auch die durchschnittliche Höhe einer IP mit 1.703 € war deutlich niedriger, als die durchschnittliche Höhe einer AP.

Die gesamte Versicherungskarriere der Frauen und daraus abgeleitet auch die Höhe der Pensionsleistung unterscheidet sich deutlich von jener der Männer. Frauen hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 60,8 Jahren, bei Antritt einer IP waren sie mit 53,3 Jahren um rund 7,5 Jahre jünger. Die Gesamtzahl der erworbenen Beitragsmonate bei Antritt einer AP betrug bei Frauen insgesamt 455 Monate (rund 5 Jahre weniger als bei den Männern), 375 Monate davon waren Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (rund 8 Jahre weniger als bei den Männern). Die durchschnittliche AP betrug 1.810 € und war damit um rund 900 € niedriger als die AP der Männer. Bei Antritt einer IP hatten Frauen insgesamt 393 Beitragsmonate erworben, davon 281 Beitragsmonate auf Grund einer

Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer IP betrug 1.266 € (rund 440 € weniger als bei den Männern).

3.2 Arbeiter und Angestellte

Die größte Gruppe der Pensionsbezieher: innen in der gesamten PV befindet sich bei den Arbeitern und Angestellten. In der untenstehenden Tabelle 4 sind alle Daten gemäß PJ des DVSV in Bezug auf den Pensionsneuzugang der Arbeiter und Angestellten zusammengefasst. Im Jahr 2024 fielen insgesamt 56.950 DP bei Männern und Frauen an, 30.911 DP wurden Männern und 26.039 DP wurden Frauen zuerkannt. Männern wurden 27.272 AP und 3.639 IP zuerkannt. Bei den Frauen waren es erstmalig 23.722 Bezieherinnen, die eine AP und 2.317 Bezieherinnen, die eine IP antraten.

Antrittsalter, erworbene Beitragszeiten und Pensionshöhe

Tabelle 4 zeigt auch eine Zusammenfassung der Durchschnitte, welche das Antrittsalter, die erworbenen Beitragsmonate und die Höhe der Pensionsleistung für Arbeiter und Angestellte gemäß PJ 2024 betreffen.

Männer hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 62,8 Jahren und bei Antritt einer IP ein Antrittsalter von 54,8 Jahren. Für den gesamten Versicherungszeitraum fielen bei Männern mit einer AP 517 Beitragsmonate an, davon 471 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer AP bei Arbeitern und Angestellten zusammen betrug 2.766 €. Männer, die eine IP bezogen, erwarben 411 Beitragsmonate, davon 324 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer IP betrug bei den Männern 1.727 €.

Frauen bei den Arbeitern und Angestellten hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 60,8 Jahren und bei Antritt einer IP ein Alter von 52,3 Jahren. Die Gesamtzahl der erworbenen Beitragsmonate bei Antritt einer AP betrug bei Frauen insgesamt 455 Monate, 372 Monate davon waren Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Im Gegensatz zu den Männern waren Frauen rund 8,3 Jahre weniger lang in Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer AP betrug 1.827 €, auf Grund der kürzeren beruflichen Laufbahn waren das um rund 940 € weniger als bei den Männern. Bei Antritt einer IP hatten Frauen insgesamt 379 Beitragsmonate erworben, davon standen sie 252 Monate lang im Berufsleben. Die durchschnittliche Höhe einer IP betrug bei den Frauen 1.241 €. Frauen, die

krankheitsbedingt in Pension gingen, arbeiteten insgesamt rund 6 Jahre weniger als Männer, ihre Pension war um rund 490 € niedriger.

Tabelle 4: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2024 mit Stichtag 2024, Arbeiter und Angestellte

		Zahl der Fälle des Neuzugangs	Alter beim Pensionsstichtag	Höhe der Pension	alle Versicherungsmonate	Pflichtversicherungsmonate
Invaliditätspension	Männer	3.639	54,8	1.727 €	411	324
	Frauen	2.317	52,3	1.241 €	379	252
	Gesamt	5.956	53,8	1.538 €	399	296
Alterspension	Männer	27.272	62,8	2.766 €	517	471
	Frauen	23.722	60,8	1.827 €	455	372
	Gesamt	50.994	61,9	2.329 €	488	425
Alle Direktpensionen	Männer	30.911	61,8	2.644 €	504	453
	Frauen	26.039	60,1	1.775 €	448	361
	Gesamt	56.950	61,0	2.246 €	479	411

Quelle: PJ 2024

4 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen

Mittelpunkt des folgenden Kapitels bilden die Analysen zu den Höhen der Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen. Im Kapitel 4.1 werden die Höhen der Ersatzraten gemessen am Letzteinkommen für die gesamte PV und in Kapitel 4.2 für Arbeiter und Angestellte nach dem Geschlecht und der Pensionsart analysiert.

4.1 Gesamte PV

Tabelle 5 zeigt, dass in der gesamten PV zur Berechnung der Einkommensersatzraten 53.460 Pensionsneuzuerkennungen von DP bei den Männern und Frauen erfasst sind (siehe auch Tabelle 1). Die Bruttoeinkommensersatzrate in der gesamten PV über beide Geschlechter und beide Pensionsarten betrachtet ergibt eine durchschnittliche Höhe von 70,7 %.

Tabelle 5: Pensionsneuzugang VVP gesamte PV 2024, Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens von Männern und Frauen

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versicher- ungs- monate	Monate der EWT	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Brutto- ersatz- rate
Männer	30.454	18	62	515	482	33	72,0%
Frauen	23.006	19	60	464	394	33	69,1%
Gesamt	53.460	19	61	493	444	33	70,7%

Quelle: eigene Berechnungen

Auf Grund der zwischen Männern und Frauen unterschiedlich langen Versicherungskarrieren, und vor allem der kürzeren Erwerbszeiten von Frauen, ergeben sich starke Differenzen

zwischen den entsprechenden Einkommensersatzraten. Männer weisen über beide Pensionsarten eine Bruttoeinkommensersatzrate von 72,0 % und Frauen eine Bruttoeinkommensersatzrate von 69,1 % auf (Tabelle 5). Die Unterschiede bei den Höhen der Einkommensersatzraten werden in den folgenden Abschnitten detaillierter betrachtet.

4.1.1 Gesamte PV – Männer

Insgesamt konnten für das Berichtsjahr 2024 in der gesamten PV 30.454 Neuzugangspensionen (AP: 27.461, IP: 2.993) bei den Männern erfasst werden, deren Pensionsstichtag im Jahr 2024 und deren durchschnittliches Letzteinkommen in den Jahren 2021 bis 2023 über der Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 € lag. Tabelle 6 zeigt neben der Zahl der Fälle des Neuzugangs im Überblick das Alter beim Einstieg ins Berufsleben, das Alter bei Pensionsantritt sowie alle für die Pensionsleistung relevanten Versicherungsmonate. Im Durchschnitt über beide Pensionsarten erfolgte bei den Männern der Einstieg in das Berufsleben mit 18,4 Jahren und der Pensionsantritt mit 62,2 Jahren. In dieser rund 44jährigen Versicherungskarriere hatten Männer 43 Versicherungsjahre (515 Monate) erworben, davon rund 40,2 Jahre (482 Monate) auf Grund einer Erwerbstätigkeit.

Tabelle 6: Männer Pensionsneuzugang VVP 2024, gesamte PV nach der Pensionsart

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	Versicherungs- monate	Monate der EWT
Invaliditätspension	2.993	18,6	57,0	447	401
Alterspension	27.461	18,4	62,8	523	491
Direktspension	30.454	18,4	62,2	515	482

Quelle: eigene Berechnungen

In Tabelle 7 sind die Zahl der Monate der Erwerbstätigkeit, das Bruttoletzteinkommen, die Bruttopension und die Bruttoersatzrate nach der Pensionsart dargestellt. In den letzten drei Jahren vor Pensionsantritt hatten Männer, die entweder eine krankheitsbedingte oder eine altersbedingte Pension antraten, fast 3 Jahre lang (33 Monate) aktiv noch am Berufsleben teilgenommen und daraus ein Bruttoletzteinkommen von rund 3.917 € erzielt. Ihre errechnete Erstpension aus der gesamten Versicherungskarriere brutto und ohne Zulagen und Zuschüssen betrug im Durchschnitt 2.751 €, die Bruttoersatzrate der Männer lag mit 72 % über

dem Gesamtdurchschnitt der Bruttoersatzraten von 70,7 % von Männern und Frauen zusammen.

Tabelle 7: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach der Pensionsart

	Fälle Neuzugang VVP	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Einkommen der letzten 3 Jahre	Pensions- höhe	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
Invaliditätspension	2.993	27	3.032 €	1.832 €	63,6%
Alterspension	27.461	34	4.013 €	2.851 €	73,1%
Gesamt	30.454	33	3.917 €	2.751 €	72,0%

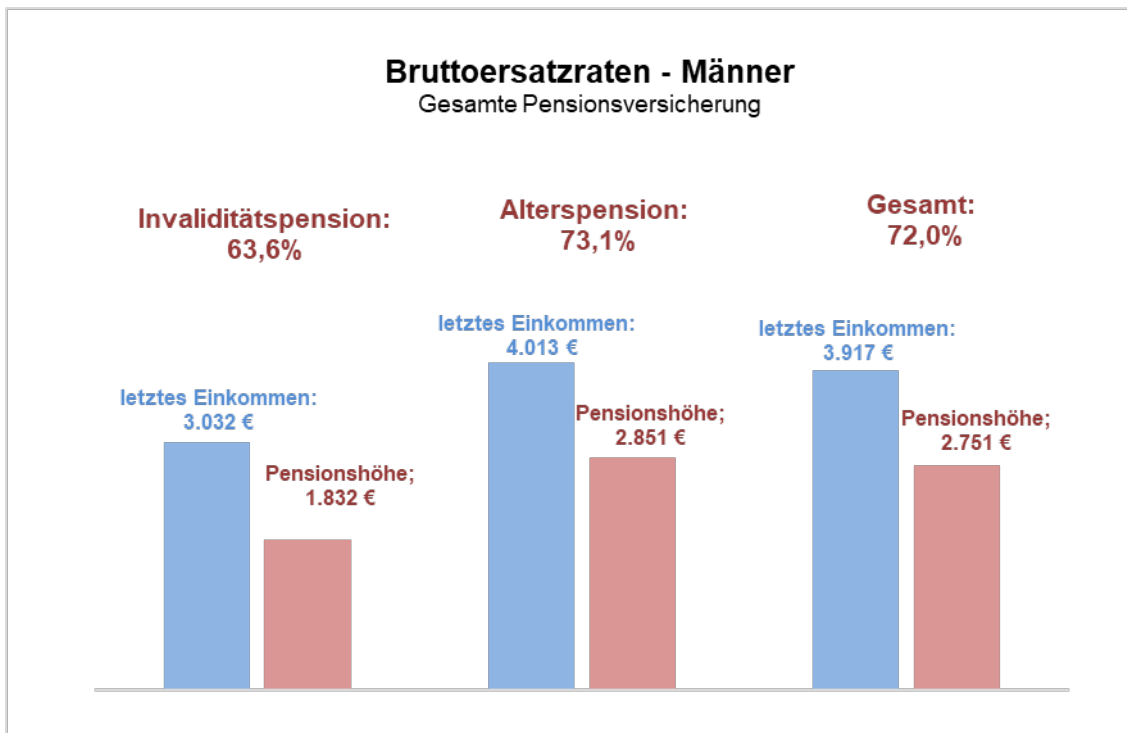
Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 1 veranschaulicht, dass das Letzteinkommen vor Antritt einer AP und die Höhe der ausbezahlten AP wesentlich höher sind, als das Letzteinkommen und die Pensionsleistung vor Antritt einer IP. Auch die Einkommensersatzrate bei Antritt einer AP weist einen deutlich höheren Wert auf, als die Einkommensersatzrate bei Antritt einer IP. Gemäß der Definition der Einkommensersatzrate in Kapitel 2 führen hohe Pensionsleistungen auch zu hohen Einkommensersatzraten. Da die hohen Einkommen bei den Pensionsversicherten, die altersbedingt eine Pension antreten, zu einer hohen AP führen, sind auch die Ersatzraten bei den AP mit rund 10 Prozentpunkten Differenz zu jenen bei den IP wesentlich höher.

In der gesamten PV waren Männer, die eine AP beziehen, in den letzten drei Jahren vor dem Pensionsstichtag (2021, 2022 und 2023) noch rund 2,8 Jahre (34 Monate) lang in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis. Sie erwarben dabei ein durchschnittliches Bruttoletzteinkommen von rund 4.013 €. Ihre Bruttopension betrug bei Pensionsantritt im Durchschnitt 2.851 €. Die Berechnungen haben für alle AP der Männer eine Bruttoersatzrate von 73,1 % ergeben (Tabelle 6 und Abbildung 1).

Vor Antritt einer IP waren Männer mehr als 2 Jahre (27 Monate) lang aktiv in einer Beschäftigung, sie bezogen dabei ein durchschnittliches Letzteinkommen von 3.032 € brutto. Die durchschnittliche Neuzugangspension betrug 1.832 € und für die Bruttoersatzrate ergab sich ein Wert von 63,6 %, dies ist wesentlich geringer, als bei Antritt einer AP (Tabelle 6 und Abbildung 1).

Abbildung 1: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer, gesamte PV nach der Pensionsart



Quelle: eigene Darstellung

Betrachtet man die Bruttoersatzraten der Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann ergeben sich folgende Unterschiede:

Im ASVG standen Männer in den letzten drei Jahren vor Antritt einer AP fast 3 Jahre (34 Monate) lang noch im Berufsleben. Unselbständige Männer hatten das höchste Einkommen (Letzteinkommen: 4.066 €) und bei Antritt der AP, wie auch im GSVG, die höchste Pension (Pension: 2.884 €) in der gesamten PV. Die Bruttoersatzrate betrug 72,5 %. Vor Antritt einer IP waren Männer rund 2 Jahre lang noch beruflich im Einsatz. Die Bruttoersatzrate bei der IP weist mit 62,8 % (Letzteinkommen: 3.135 €, Pension: 1.894 €) einen wesentlich niedrigeren Wert auf, als bei Antritt einer AP.

Im GSVG hatten Männer sowohl bei den AP als auch bei den IP die höchsten Bruttoersatzraten. Männer, die eine AP antraten, übten in den letzten drei Jahren vor Pension noch beinahe durchgehend (33 Monate) eine Beschäftigung aus und erwarben dabei ein Einkommen von rund 3.975 €. Ihre Bruttoerstpension betrug 2.865 € und für die Bruttoersatzrate ergibt sich ein Durchschnittswert von 76,5 %. Die Bruttoersatzrate bei den IP beträgt 67,4 %

und ist deutlich niedriger als die Bruttoersatzrate bei den AP im GSVG. Selbständige Männer der gewerblichen Wirtschaft waren bei Antritt der IP noch 30 Monate lang in aktiver Beschäftigung, ihr Letzteinkommen betrug 2.978 € und ihre Erstpension 1.784 €.

Ähnlich wie im GSVG waren Männer im BSVG in den letzten drei Jahren vor Antritt einer AP durchgehend aktiv tätig. Verglichen mit der gesamten PV weisen Männer im BSVG die geringsten Einkommen und Pensionen auf. Das durchschnittliche Letzteinkommen vor Bezug einer AP betrug 2.815 € und die Erstpension hatte eine Höhe von 1.969 €. Die entsprechende Bruttoersatzrate der Männer betrug 73,1 %. Vor Antritt einer IP arbeiteten Männer ebenso noch fast 3 Jahre lang, sie erwarben dabei ein Letzteinkommen von durchschnittlich 2.478 €. Mit einer Erstpension von 1.519 € ergibt sich eine Bruttoersatzrate von 65,8 %.

Die Fallzahlen des Neuzugangs der Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, die Dauer der Beschäftigung der letzten 3 Jahre, die Letzteinkommen, die Pension und die Bruttoersatzraten sind in untenstehender Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz

		Fälle Neuzugang VVP	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Einkommen der letzten 3 Jahre	Pensions- höhe	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
ASVG	Invaliditätspension	2.254	25	3.135 €	1.894 €	62,8%
	Alterspension	23.380	34	4.066 €	2.884 €	72,5%
GSVG	Invaliditätspension	354	30	2.978 €	1.784 €	67,4%
	Alterspension	3.148	33	3.975 €	2.865 €	76,5%
BSVG	Invaliditätspension	385	35	2.478 €	1.519 €	65,8%
	Alterspension	933	36	2.815 €	1.969 €	73,1%

Quelle: eigene Berechnungen

4.1.2 Gesamte PV – Frauen

In der gesamten PV wurden 23.006 DP für Frauen erfasst, davon 21.415 AP und 1.591 IP. Der Pensionsstichtag der Pensionsbezieherinnen lag im Jahr 2024 und deren

durchschnittliches Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in den letzten drei Jahren vor Pensionsantritt lag über der Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 € (2024).

Wie aus Tabelle 9 hervorgeht, hatten Frauen im Durchschnitt über beide Pensionsarten das Berufsleben mit rund 19,4 Jahren begonnen und mit rund 60,3 Jahren beendet. In dieser rund 41-jährigen Versicherungskarriere hatten sie rund 39 Versicherungsjahre (464 Monate) erworben, davon rund 33 Jahre (394 Monate) auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Getrennt nach der Pensionsart, hatten Frauen die eine AP antraten rund 39 Versicherungsjahre (468 Monate) erworben, 33 Jahre (398 Monate) davon standen sie im Berufsleben. Frauen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, hatten 34 Versicherungsjahre (412 Monate) insgesamt erworben, davon waren sie mehr als 28 Jahre lang (332 Monate) erwerbstätig. Verglichen mit den AP, arbeiteten Frauen, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen rund 5 Jahre weniger.

Tabelle 9: Pensionsneuzugang VVP Frauen, gesamte PV nach der Pensionsart

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	Versicherungs- monate	Monate der EWT
Invaliditätspension	1.591	18,5	54,5	412	332
Alterspension	21.415	19,4	60,8	468	398
Direktspension	23.006	19,4	60,3	464	394

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 10 zeigt die Bruttoersatzraten bei den neuzuerkannten Pensionen der Frauen im Jahr 2024 über beide Pensionsarten und getrennt nach der Pensionsart. Über beide Pensionsarten gerechnet hatten Frauen in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag mehr als zweieinhalb Jahre noch aktiv am Berufsleben teilgenommen und daraus ein Bruttoeinkommen von rund 2.905 € erzielt. Ihre Neuzugangspension betrug 1.904 € und ergibt eine Bruttoersatzrate von 69,1 %.

Tabelle 10: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach der Pensionsart

	Fälle Neuzugang VVP	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Einkommen der letzten 3 Jahre	Pensions- höhe	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
Invaliditätspension	1.591	23	2.259 €	1.346 €	65,1%
Alterspension	21.415	34	2.953 €	1.945 €	69,5%
Gesamt	23.006	33	2.905 €	1.904 €	69,1%

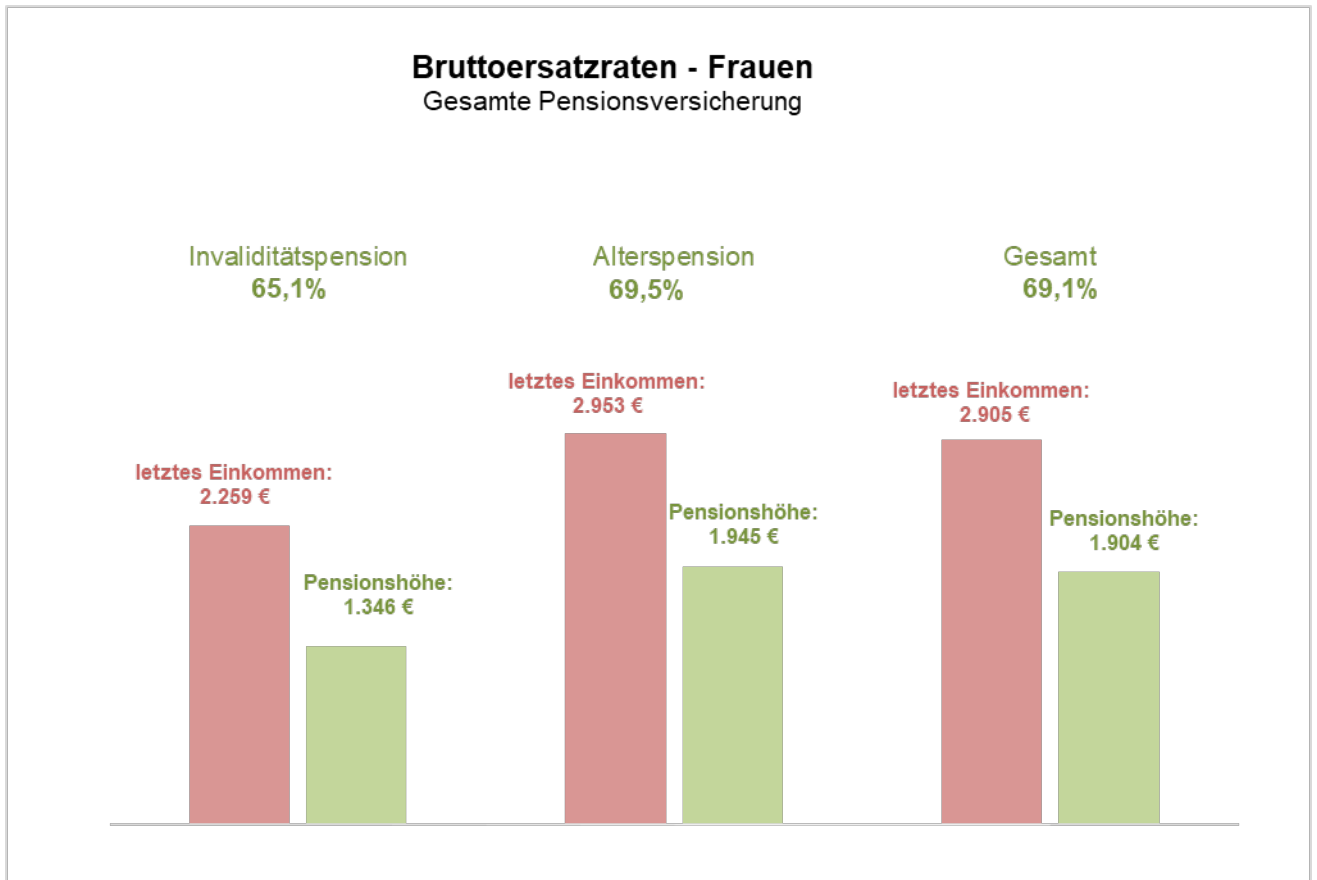
Quelle: eigene Berechnungen

Die Tabelle 10 sowie die Abbildung 2 zeigen deutlich die großen Unterschiede zwischen den Werten bei Antritt einer AP und einer IP bei den Frauen.

Frauen, die eine AP antraten, waren die letzten 3 Jahren noch fast durchgehend im Berufsleben, hatten ein Durchschnittseinkommen von rund 2.953 € und eine Bruttopension von 1.945 €. Die daraus erzielte Bruttoersatzrate beträgt 69,5 % und liegt geringfügig über dem Gesamtdurchschnitt von 69,1 %.

Frauen, die eine IP antraten, waren in den letzten 3 Jahren vor Pension fast zwei Jahre (23 Monate) lang in Beschäftigung. Sie hatten daraus ein Bruttoeinkommen von rund 2.259 € erzielt und erhielten damit eine Neuzugangspension in Höhe von 1.346 €. Die für alle Frauen einer IP errechnete Bruttoersatzrate beträgt 65,1 %. Sie liegt damit deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt.

Abbildung 2: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Frauen nach der Pensionsart in der gesamten PV 2024



Quelle: eigene Darstellung

In der untenstehenden Tabelle 11 sind die Werte für die Bruttoersatzraten getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz dargestellt.

Tabelle 11: Letzteinkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach dem Pensionsversicherungsgesetz

		Fälle Neuzugang VVP	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Einkommen der letzten 3 Jahre	Pensions- höhe	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
ASVG	Invaliditätspension	1.185	21	2.279 €	1.324 €	63,3%
	Alterspension	19.702	34	2.974 €	1.957 €	69,0%
GSVG	Invaliditätspension	132	27	1.760 €	1.155 €	77,7%
	Alterspension	1.024	32	2.982 €	1.955 €	72,8%
BSVG	Invaliditätspension	274	33	2.410 €	1.531 €	69,6%
	Alterspension	689	34	2.331 €	1.605 €	75,7%

Quelle: eigene Berechnungen

Im ASVG hatten Frauen, die eine AP antraten, das zweit höchste Bruttoletzteinkommen von rund 2.974 € und eine Pension in Höhe von rund 1.957 €. Ihre Ersatzrate beträgt 69 %. Die niedrigste Bruttoersatzrate weisen jene Frauen im ASVG auf, die krankheitsbedingt in die Pension übertraten. Mit einem Bruttoletzteinkommen von rund 2.279 € und einer Brutto-pension von 1.324 € erreicht die Bruttoersatzrate 63,3 %.

Im GSVG haben Frauen, die eine AP antraten, eine Bruttoersatzrate mit einem Wert von 72,8 %. Selbständige Frauen arbeiteten beinahe durchgehend die letzten 3 Jahre vor Pensi-onantritt. Dabei erzielten sie ein Letzteinkommen von rund 2.982 € und eine Pension von 1.955 €. Frauen, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen, standen in den letzten 3 Jahren etwas länger als 2 Jahre lang im Berufsleben und verdienten zuletzt rund 1.760 €. Ihre Erstpension betrug 1.155 €, das entspricht im Durchschnitt einer Bruttoersatzrate von 77,7 %.

Frauen im BSVG, die entweder eine AP oder eine IP antraten, arbeiteten in den letzten 3 Jahren mit 33 bzw. 34 Monaten beinahe gleich lange. Ihr Letzteinkommen betrug rund 2.331 € bei Antritt einer AP und 2.410 € bei Antritt einer IP. Die Höhe der AP belief sich auf rund 1.605 € mit einer Ersatzrate von 75,7 %. Die IP hatte eine Höhe von 1.531 € mit einer Bruttoersatzrate von 69,6 %.

4.2 Arbeiter und Angestellte

Insgesamt hatten 45.873 Pensionsbezieher: innen bei den Arbeitern und Angestellten eine AP oder eine IP zuerkannt bekommen (siehe Tabelle 12). Für Männer und Frauen gesamt ergibt sich eine durchschnittliche Bruttoersatzrate von 70,1 % und eine durchschnittliche Nettoersatzrate von 83,2 %. In Tabelle 12 sind die Zahlen zu den Versicherungskarrieren (Alter und Versicherungsmonate) und die Brutto- und Nettoersatzraten des Neuzugangs 2024 gesamt und getrennt nach Männern und Frauen dargestellt.

Tabelle 12: Pensionsneuzugang VVP Arbeiter und Angestellte, Brutto- und Nettoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer und Frauen

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versicher- ungs- monate	Monate der EWT	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Männer	25.070	18,3	62,2	517	482	33	71,4%	84,8%
Frauen	20.803	19,4	60,3	464	392	33	68,6%	81,3%
Gesamt	45.873	18,8	61,3	493	441	33	70,1%	83,2%

Quelle: eigene Berechnungen

4.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer

Insgesamt sind bei den Arbeitern und Angestellten 25.070 Männer aus dem Datensatz VVP erfasst worden, die eine DP angetreten haben. 22.865 Männer davon bezogen eine AP und 2.205 Männer davon eine IP. Wie aus Tabelle 13 ersichtlich ist, haben Männer bei den Arbeitern und Angestellten, die entweder eine AP oder eine IP beziehen, eine Bruttoersatzrate von rund 71,4 % und eine Nettoersatzrate von rund 84,8 % (Brutto: AP 72,5 %, IP 62,8 %; Netto: AP 85,9 %, IP: 76 %).

Die Brutto- und Nettoletzteinkommen, die Brutto- und Nettopensionen sowie die Durchschnitte der Einkommensersatzraten ergeben getrennt nach Arbeitern und Angestellten deutliche Unterschiede in den Höhen. Wie aus Tabelle 13 hervorgeht, sind bei den Angestellten die Höhen der Letzteinkommen und der Neuzugangspensionen auf der Brutto- und Nettoebene am höchsten, die Höhen der Brutto- und Nettoersatzraten sind bei den Arbeitern am höchsten.

Tabelle 13: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	Einkommen der letzten 3 Jahre Brutto	Einkommen der letzten 3 Jahre Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	1.526	2.767 €	2.001 €	1.718 €	1.521 €	64,0%	77,1%
	AP	11.277	3.283 €	2.289 €	2.395 €	1.983 €	74,0%	87,3%
Angestellte	IP	679	3.948 €	2.625 €	2.277 €	1.891 €	59,9%	73,5%
	AP	11.588	4.823 €	3.075 €	3.357 €	2.567 €	71,0%	84,5%
Arbeiter und Angestellte	IP	2.205	3.131 €	2.193 €	1.890 €	1.635 €	62,8%	76,0%
	AP	22.865	4.063 €	2.687 €	2.882 €	2.279 €	72,5%	85,9%
	DP	25.070	3.981 €	2.644 €	2.795 €	2.222 €	71,4%	84,8%

Quelle: eigene Berechnungen

Folgende Brutto- und Nettoersatzraten getrennt nach Arbeitern und Angestellten wurden dabei ermittelt (Tabelle 13):

Angestellte

Bei Antritt einer AP erwarben Männer in den letzten drei Jahren vor Pension ein Bruttoeinkommen von rund 4.823 €, ihre Bruttopension betrug 3.357 €, die Bruttoersatzrate beträgt 71 %. Mit einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von 3.075 € und einer Nettopension von 2.567 € erreicht die Nettoersatzrate einen Wert von 84,5 %.

Angestellte Männer, die eine IP antraten, erwarben in den letzten drei Jahren vor Pension ein Bruttoletzteinkommen von 3.948 €, ihre Pension betrug 2.277 € und für die durchschnittliche Bruttoersatzrate ergibt sich ein Wert von 59,9 %. Die Nettoersatzrate beträgt 73,5 % mit einem Nettoletzteinkommen von 2.625 € und einer Nettopension von 1.891 €.

Arbeiter

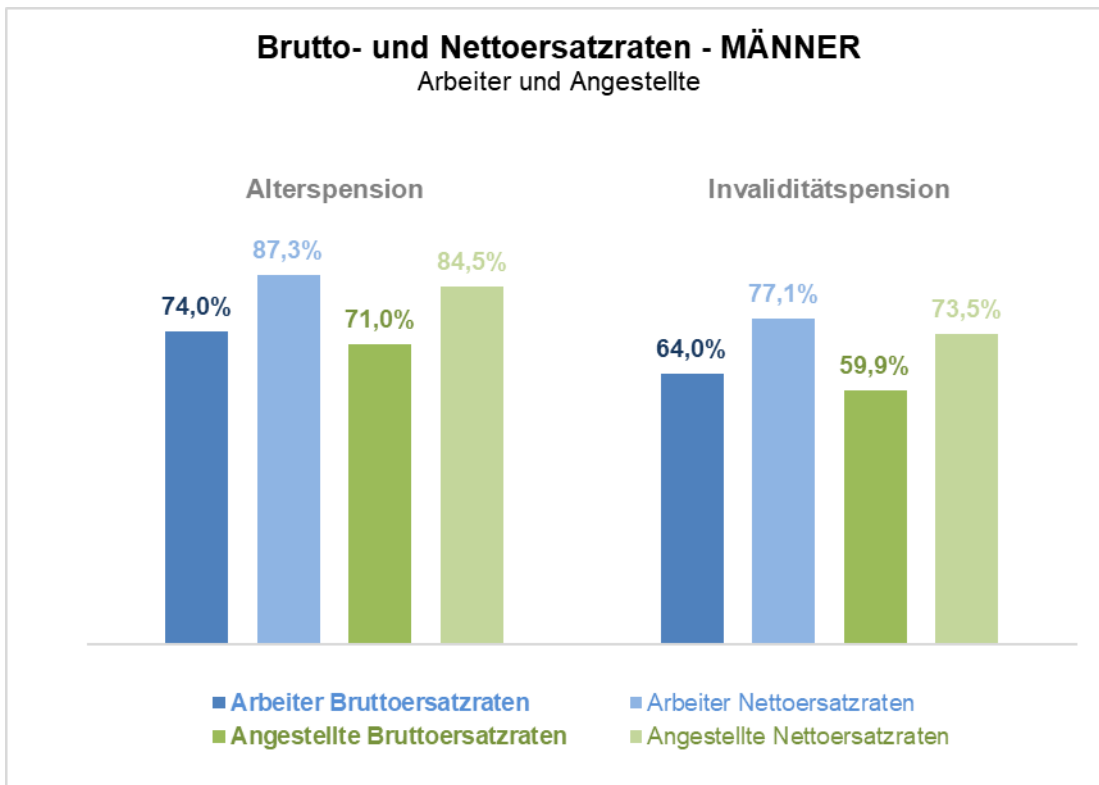
Bei den Arbeitern erwarben Männer, die eine AP antraten, ein Letzteinkommen von 3.283 €, ihre Bruttopension betrug 2.395 € und die Bruttoersatzrate beträgt 74 %. Für die

Nettoersatzrate bei den Arbeitern ergibt sich ein Wert von 87,3 %, dabei beträgt das Nettoletzteinkommen 2.289 € und die Nettopension 1.983 €.

Das Bruttoletzteinkommen der männlichen Arbeiter, die eine IP antraten, betrug 2.767 € und deren Bruttopension 1.718 €. Die Bruttoersatzrate hat eine Höhe von 64 %. Das Nettoletzteinkommen der männlichen Arbeiter betrug 2.001 € und die Nettopension 1.521 €. Für die Nettoersatzrate ergibt sich ein Wert von 77,1 %.

In der untenstehenden Abbildung 3 sind die unterschiedlichen Werte für die Brutto- und Nettoersatzraten der Männer bei den Arbeitern und Angestellten grafisch veranschaulicht. Die Unterschiede bei den Höhen zwischen den Ersatzraten beider Pensionsarten und den Ersatzraten von Arbeitern und Angestellten sind im Balkendiagramm deutlich erkennbar.

Abbildung 3: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte



Quelle: eigene Darstellung

4.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen

Im Jahr 2024 hatten insgesamt 20.803 Frauen (AP: 19.621, IP: 1.182) bei den Arbeitern und Angestellten eine EP erstmalig zuerkannt bekommen. Abhängig von Pension und Einkommen beträgt die Bruttoersatzrate 68,6 % und die Nettoersatzrate 81,3 % (Tabelle 14).

Getrennt nach Arbeitern und Angestellten ergeben sich, wie in Tabelle 14 ersichtlich ist, unterschiedliche Letzteinkommen und Pensionen.

Angestellte

Frauen, die eine AP zuerkannt bekamen, verdienten in den letzten 3 Jahren vor Pension rund 3.359 € brutto, ihre Bruttopension betrug rund 2.190 €, die Bruttoersatzrate ergibt einen Wert von 68,4 %. Das Nettoletzteinkommen der Frauen bei den AP betrug 2.306 €, die Nettopension 1.837 € und die über alle Frauen ermittelte Ersatzrate ergibt einen Durchschnittswert von 81,9 %.

Frauen, die eine Berufsunfähigkeitspension antraten, hatten in den letzten 3 Jahren vor Pension ein Bruttoeinkommen von 2.596 € und eine Bruttopension von 1.471 €. Die Ersatzrate brutto beträgt 61,4 %. Auf Nettoebene betrachtet hatten Frauen ein Nettoletzteinkommen 1.887 € und eine Nettopension von 1.332 €. Die Nettoersatzrate beträgt 73,8 %.

Arbeiterinnen

Frauen, die eine AP zuerkannt bekamen, hatten in den letzten 3 Jahren ein Bruttoeinkommen von 1.991 € und eine AP in der Höhe von 1.362 € brutto. Die Bruttoersatzrate von 70,5 % ist höher als jene bei den weiblichen Angestellten. Netto betrachtet verdienten Frauen bei den Arbeiterinnen 1.541 € und ihre Nettopension betrug 1.245 €. Die Nettoersatzrate ergibt einen Durchschnittswert 82 %.

Frauen, die eine IP antraten, verdienten in den letzten 3 Jahren 1.746 € brutto und erhielten daraus eine Bruttopension von 1.076 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 66,4 %. Netto betrachtet haben Frauen ein Nettoeinkommen von 1.381 € verdient und dafür eine Nettopension von 1.008 € erhalten. Die sich daraus ergebende Nettoersatzrate beträgt 76,7 %.

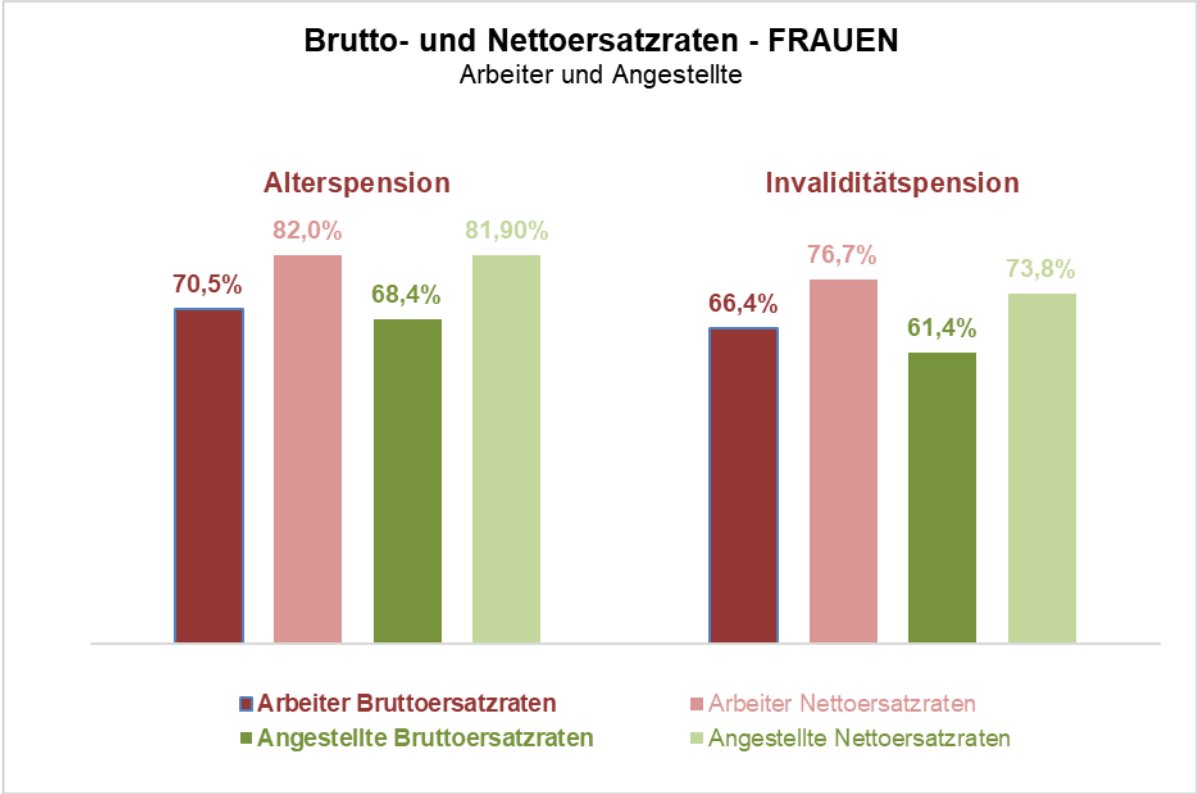
Tabelle 14: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	Einkommen der letzten 3 Jahre Brutto	Einkommen der letzten 3 Jahre Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	441	1.746 €	1.381 €	1.076 €	1.008 €	66,4%	76,7%
	AP	5.546	1.991 €	1.541 €	1.362 €	1.245 €	70,5%	82,0%
Angestellte	IP	741	2.596 €	1.887 €	1.471 €	1.332 €	61,4%	73,8%
	AP	14.075	3.359 €	2.306 €	2.190 €	1.837 €	68,4%	81,9%
Arbeiter und Angestellte	IP	1.182	2.279 €	1.699 €	1.324 €	1.211 €	63,5%	75,0%
	AP	19.621	2.972 €	2.089 €	1.956 €	1.670 €	69,1%	81,9%
	DP	20.803	2.933 €	2.067 €	1.920 €	1.644 €	68,6%	81,3%

Quelle: eigene Berechnungen

Die Unterschiede bei den Brutto- und Nettoersatzraten von EP bei den weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen sind in der untenstehenden Grafik in Abbildung 4 veranschaulicht.

Abbildung 4: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte



Quelle: eigene Darstellung

5 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen

Im folgenden Kapitel werden die Höhen der Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen dargestellt und analysiert. Im Kapitel 5.1 werden die Höhen der Einkommensersatzraten für die gesamte PV und in Kapitel 5.2 für Arbeiter und Angestellte nach dem Geschlecht und der Pensionsart analysiert.

5.1 Gesamte PV

Für die Berechnung einer Ersatzrate gemessen am Lebenseinkommen sind im Jahr 2024 in der gesamten PV 67.058 Pensionsneuzuerkennungen von DP (Männer: 37.917, Frauen: 29.141) erfasst. Die Bruttoersatzrate der DP gemessen am Lebenseinkommen ergibt für Männer und Frauen zusammen 74,4 %. Für Männer beträgt die Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen 74,9 %, das ist rund 0,5 Prozentpunkte höher, für Frauen beträgt die Bruttoersatzrate 73,6 %, das ist rund 0,8 Prozentpunkte niedriger als für Männer und Frauen zusammen. In Tabelle 15 sind die wichtigsten Daten zu den Versicherungskarrieren von Männern und Frauen und die Bruttoersatzraten gemessen am Lebenseinkommen dargestellt.

Tabelle 15: Pensionsneuzugang VVP 2024 Männer und Frauen, gesamte PV

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versich- erungs- monate	alle Monate der EWT	Brutto- ersatz- rate
Männer	37.917	18,5	62,0	505	458	74,9%
Frauen	29.141	19,2	60,0	450	366	73,6%
Gesamt	67.058	18,8	61,1	481	418	74,4%

Quelle: eigene Berechnungen

5.1.1 Gesamte PV – Männer

In der nachfolgenden Tabelle 16 sind die Bruttoersatzraten, sowie die durchschnittlichen Lebenseinkommen und Pensionshöhen für Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz und nach der Pensionsart aufgelistet.

Tabelle 16: Bruttoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte PV

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen	Pensions- höhe	Brutto- ersatzrate
ASVG	Invaliditätspension	3.648	2.809 €	1.732 €	60,8%
	Alterspension	27.272	3.598 €	2.759 €	75,5%
GSVG	Invaliditätspension	515	2.649 €	1.733 €	65,0%
	Alterspension	4.821	3.213 €	2.624 €	80,8%
BSVG	Invaliditätspension	480	2.001 €	1.473 €	73,3%
	Alterspension	1.181	2.191 €	1.895 €	85,9%
Gesamte PV	Invaliditätspension	4.643	2.707 €	1.705 €	62,5%
	Alterspension	33.274	3.492 €	2.709 €	76,6%
	Alle Pensionen	37.917	3.396 €	2.586 €	74,9%

Quelle: eigene Berechnungen

Im ASVG hatten Männer, die eine AP zuerkannt bekamen, mit 3.598 € das höchste Bruttolebens-einkommen und mit 2.759 € die höchste Bruttopension in der gesamten PV. Von allen zuerkannten AP weisen sie die niedrigste Bruttoersatzrate von 75,5 % auf. Männer, die eine IP im Jahr 2024 zuerkannt bekamen, hatten ein Bruttolebens-einkommen von rund 2.809 € und eine Bruttopension von rund 1.732 €. Auch bei den krankheitsbedingten Pensionen haben männliche ASVG Pensionisten mit 60,8 % die niedrigste Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen.

Im GSVG ergibt sich aus den Auswertungen für männliche Alterspensionisten ein Bruttolebens-einkommen von rund 3.213 € und eine Bruttopension von 2.624 €. Die Bruttoersatz-rate ist höher als im ASVG und beträgt 80,8 %. Für Männer im GSVG, die eine IP bezogen, hat sich aus den Berechnungen ein Bruttolebens-einkommen von 2.649 € und eine Brutto-pension von 1.733 € ergeben. Die Bruttoersatzrate mit 65 % ist höher als im ASVG.

Im BSVG hatten Männer, die entweder eine AP oder eine IP zuerkannt bekamen, sowohl die niedrigsten Lebenseinkommen, als auch die niedrigsten Pensionen in der gesamten PV, aber die höchsten Bruttoersatzraten. Das durchschnittliche Lebenseinkommen bei den männlichen Alterspensionisten lag bei 2.191 € und die Durchschnittspension bei 1.895 €. Die Bruttoersatzrate beträgt im Gesamtdurchschnitt 85,9 % und ist damit die höchste in der gesamten PV. Auch bei den männlichen Pensionisten, die krankheitsbedingt in Pension gingen, hatten das Lebenseinkommen mit 2.001 € und die Pension mit 1.473 € einen sehr niederen Wert. Die Bruttoersatzrate beträgt 73,3 %.

5.1.2 Gesamte PV – Frauen

Bei den Frauen zeigt sich folgendes Bild, wenn man Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz betrachtet:

Im ASVG hatten Frauen, die eine AP bezogen, ein Bruttolebensinkommen von 2.442 € und eine AP in der Höhe von 1.829 €. Die daraus erzielte Bruttoersatzrate beträgt 73,8 % und ist die niedrigste in der gesamten PV. Frauen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, wiesen auf Grund der kürzeren Versicherungskarriere ein Bruttolebensinkommen von 2.020 € und eine Bruttopension von 1.243 € auf. Die Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen beträgt 62,3 %.

Im GSVG hatten Frauen, die eine AP antraten, ein Bruttolebensinkommen von 2.360 € und eine Bruttopension von 1.790 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 75,2 %. Frauen, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen, erzielten ein Lebenseinkommen von 1.779 € und eine Bruttopension von 1.186 €. Die Bruttoersatzrate ist höher als im ASVG und beträgt im Gesamtdurchschnitt 66,6 %.

Frauen im BSVG hatten die niedrigsten Lebensdurchschnittseinkommen und Pensionen und die höchsten Ersatzraten. Bei den AP ergab sich für Frauen ein durchschnittliches Lebensinkommen von 1.647 € und eine Bruttopension von 1.464 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 90,3 %. Für Frauen, die eine IP antraten, ergab sich ein durchschnittliches Lebensinkommen von 1.758 € und eine Bruttopension von 1.484 €. Die Bruttoersatzrate ergibt einen Wert von 86 %.

In Tabelle 17 sind die Bruttoersatzraten, sowie die durchschnittlichen Lebenseinkommen und Pensionshöhen für Frauen nach dem Pensionsversicherungsgesetz und nach der Pensionsart erfasst.

Tabelle 17: Bruttoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte PV

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen	Pensions- höhe	Brutto- ersatzrate
ASVG	Invaliditätspension	2.297	2.020 €	1.243 €	62,3%
	Alterspension	23.774	2.442 €	1.829 €	73,8%
GSVG	Invaliditätspension	206	1.779 €	1.186 €	66,6%
	Alterspension	1.547	2.360 €	1.790 €	75,2%
BSVG	Invaliditätspension	350	1.758 €	1.484 €	86,0%
	Alterspension	967	1.647 €	1.464 €	90,3%
Gesamte PV	Invaliditätspension	2.853	1.970 €	1.269 €	65,5%
	Alterspension	26.288	2.408 €	1.813 €	74,5%
	Alle Pensionen	29.141	2.365 €	1.760 €	73,6%

Quelle: eigene Berechnungen

5.2 Arbeiter und Angestellte

Insgesamt hatten gemäß dem Datensatz VVP 56.120 Pensionsbezieher: innen bei den Arbeitern und Angestellten (Männer: 30.159, Frauen: 25.961) eine AP oder eine IP im Jahr 2024 erstmalig zuerkannt bekommen. Die Bruttoersatzrate für die DP der Männer und Frauen gesamt beträgt 73,3 %, die Nettoersatzrate ergibt einen Wert von 85,6 %. Die Zahlen sind in der folgenden Tabelle 18 zusammengefasst.

Tabelle 18: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer und Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versich- erungs- monate	alle Monate der EWT	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Männer	30.159	18,4	61,8	505	452	73,6%	86,7%
Frauen	25.961	19,3	60,0	449	361	72,8%	84,3%
Gesamt	56.120	18,8	61,0	479	410	73,3%	85,6%

5.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer

Getrennt nach Arbeitern und Angestellten, zeigen sich folgende Durchschnitte bei den Einkommen, Pensionen und Ersatzraten der Männer auf Brutto- und Nettoebene:

Angestellte

Männliche Angestellte hatten im Vergleich zu den männlichen Arbeitern höhere Lebenseinkommen, höhere Pensionen und auch höhere Ersatzraten. Das Bruttolebensinkommen der Männer, die eine AP antraten, betrug 4.175 € und die Bruttopension 3.243 €. Als Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen ergibt sich ein durchschnittlicher Wert von 77,2 %. Ohne Sozialversicherungsbeiträge und Steuern beträgt die Nettoersatzrate 90,1 %. Das Bruttolebensinkommen von männlichen Angestellten, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen, ergibt nach den Auswertungen eine Höhe von 3.360 €, die Bruttopension eine Höhe von 2.100 €. Die Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen beträgt im Gesamtdurchschnitt 62,1 %, die Nettoersatzrate beträgt 75 %.

Arbeiter

Männliche Arbeiter, die eine AP antraten, hatten ein Bruttolebensinkommen von rund 3.026 € und eine Bruttopension von 2.272 €. Das Nettolebensinkommen der Arbeiter betrug 2.157 € und die Nettopension 1.898 €. Die Bruttoersatzrate ergibt im Durchschnitt 73,6 %, die Nettoersatzrate 86,8 %. Gingen männliche Arbeiter krankheitsbedingt in Pension, dann hatten sie ein durchschnittliches Bruttolebensinkommen von 2.578 € und eine Bruttopension von 1.576 € erworben. Die Bruttoersatzrate ergibt 60,2 %. Netto betrachtet ergab sich ein Lebensinkommen von 1.900 € und eine Nettopension von 1.411 €. Die Nettoersatzrate beträgt 72,9 % im Gesamtdurchschnitt.

Männliche Arbeiter haben auf Grund körperlicher Tätigkeiten im Beruf einen wesentlich höheren Anteil an Teilversicherungszeiten während ihrer gesamten Versicherungskarriere als männliche Angestellte. Teilversicherungszeiten weisen eine wesentlich geringere Beitragsgrundlage im Pensionskonto auf, als Zeiten von Erwerbstätigkeiten. Aus diesem Grund verringert sich auch die Höhe der ausbezahlten Pension. Daraus folgend haben auch die Brutto- und Nettoersatzraten der Arbeiter einen wesentlich niedrigeren Wert als jene von männlichen Angestellten.

Tabelle 19: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen Brutto	Lebens- einkommen Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	2.530	2.578 €	1.900 €	1.576 €	1.411 €	60,2%	72,9%
	AP	13.441	3.026 €	2.157 €	2.272 €	1.898 €	73,6%	86,8%
Angestellte	IP	1.045	3.360 €	2.315 €	2.100 €	1.765 €	62,1%	75,0%
	AP	13.143	4.175 €	2.753 €	3.243 €	2.494 €	77,2%	90,1%
Arbeiter und Angestellte	IP	3.575	2.806 €	2.021 €	1.729 €	1.515 €	60,8%	73,5%
	AP	26.584	3.594 €	2.452 €	2.752 €	2.193 €	75,4%	88,4%
	DP	30.159	3.501 €	2.401 €	2.631 €	2.112 €	73,6%	86,7%

Quelle: eigene Berechnungen

5.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen

In Tabelle 20 sind die Lebenseinkommen, Pensionshöhen und Ersatzraten von Frauen bei den Arbeitern und Angestellten auf Brutto- und Nettoebene dargestellt. Wie auch bei den Männern, sind bei den weiblichen Angestellten alle Durchschnitte bei den Einkommen, Pensionen und Ersatzraten höher als bei den weiblichen Arbeiterinnen. In den folgenden beiden Abschnitten werden die Unterschiede bei den Ersatzraten zwischen weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen detailliert analysiert:

Angestellte

Frauen bei den Angestellten, die eine AP antraten, hatten ein Bruttolebensinkommen von rund 2.736 €, daraus ergab sich eine Bruttopension von 2.093 €. Die Bruttoersatzrate beträgt im Gesamtdurchschnitt 76,3 %. Netto betrachtet verdienten Frauen im Durchschnitt über die gesamte Versicherungslaufbahn 1.981 €, die Erstpension netto lag bei 1.766 € und die Nettoersatzrate bei 88,6 %. Frauen, die eine IP antraten, erwarben ein Lebenseinkommen brutto von 2.272 €. Dafür erhielten sie eine Erstpension in Höhe von 1.403 €, die Bruttoersatzrate ergibt im Durchschnitt 62,8 %. Netto erzielten Frauen ein Lebenseinkommen von 1.716 € und eine Pension von 1.278 €. Die Nettoersatzrate ergibt im Gesamtdurchschnitt 74,6 %.

Arbeiterinnen

Für Frauen bei den Arbeiterinnen, die in AP gingen, ergab sich ein Bruttolebensseinkommen, das um mehr als 900 € niedriger war, als das Lebensseinkommen der weiblichen Angestellten, die Bruttopension war um mehr als 800 € niedriger. Arbeiterinnen hatten ein durchschnittliches Bruttolebensseinkommen von 1.810 € und eine Bruttopension von 1.261 €. Die Bruttoersatzrate ergibt im Gesamtdurchschnitt 68,6 %. Auf Nettoebene betrachtet hatten Frauen ein Lebensseinkommen von 1.447 € und eine Nettopension von 1.158 €. Die Nettoersatzrate hat einen Wert von durchschnittlich 78,7 %. Frauen bei den Arbeiterinnen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, hatten ein durchschnittliches Lebensseinkommen von 1.674 € brutto und eine Pension von 1.025 € brutto. Die Bruttoersatzrate gemessen am Lebensseinkommen beträgt 61,6 %. Das Nettolebensseinkommen ergibt nach den Auswertungen 1.356 € und die Nettopension 965 €. Die Nettoersatzrate beträgt 70,8 %.

Arbeiterinnen weisen während ihrer gesamten Versicherungskarriere einen höheren Anteil an Teilversicherungszeiten auf als weibliche Angestellte. Auf Grund der niedrigeren Bewertung von Teilversicherungszeiten im Pensionskonto ergeben sich auch niedrigere Pensionen und im Weiteren niedrigere Ersatzraten.

Tabelle 20: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebensseinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen Brutto	Lebens- einkommen Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	969	1.674 €	1.356 €	1.025 €	965 €	61,6%	70,8%
	AP	7.547	1.810 €	1.447 €	1.261 €	1.158 €	68,6%	78,7%
Angestellte	IP	1.317	2.272 €	1.716 €	1.403 €	1.278 €	62,8%	74,6%
	AP	16.128	2.736 €	1.981 €	2.093 €	1.766 €	76,3%	88,6%
Arbeiter und Angestellte	IP	2.286	2.018 €	1.564 €	1.243 €	1.146 €	62,3%	73,0%
	AP	23.675	2.441 €	1.811 €	1.828 €	1.572 €	73,8%	85,4%
	DP	25.961	2.403 €	1.789 €	1.776 €	1.534 €	72,8%	84,3%

Quelle: eigenen Berechnungen

6 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2023

In diesem Kapitel werden die wesentlichsten Änderungen bei den Ersatzraten vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 zusammengefasst. Die Veränderungen der Ersatzraten auf Basis des Letzteinkommens und des Lebenseinkommens werden für die gesamte PV und für Arbeiter und Angestellte und nach Geschlecht und Pensionsart gruppiert.

6.1 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen

Die Einkommensersatzraten auf Basis des Letzteinkommens sind vom Berichtsjahr 2023 auf das Jahr 2024 sowohl in der gesamten PV als auch bei Arbeitern und Angestellten und Männern und Frauen überdurchschnittlich gestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der im Jahr 2024 erstmals eingeführte Erhöhungsbetrag (Schutzklausel) die Pensionen relativ zu den Letzteinkommen stark aufgewertet hat.

6.1.1 Gesamte PV

- Männer
 - Alterspension: Bruttoersatzrate von 71,8 % auf 73,1 % gestiegen
 - Invaliditätspension: Bruttoersatzrate von 61,6 % auf 63,6 % gestiegen

- Frauen
 - Alterspension: Bruttoersatzrate von 67,4 % auf 69,4 % gestiegen
 - Invaliditätspension: Bruttoersatzrate von 60,8 % auf 65,1 % gestiegen.

6.1.2 Arbeiter und Angestellte

- Männer
 - Alterspension:
 - Bruttoersatzrate: von 71,4 % auf 72,5 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 84,9 % auf 85,9 % gestiegen

 - Invaliditätspension:
 - Bruttoersatzrate: von 60,3 % auf 62,8 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 73,6 % auf 76 % gestiegen

- Frauen
 - Alterspension:
 - Bruttoersatzrate: von 67,3 % auf 69,1 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 80,3 % auf 81,9 % gestiegen

 - Invaliditätspension:
 - Bruttoersatzrate: von 60,4 % auf 63,5 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 71,8 % auf 75 % gestiegen

6.2 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen

6.2.1 Gesamte PV

- Männer
 - Alterspension: Bruttoersatzrate von 74,5 % auf 76,6 % gestiegen
 - Invaliditätspension: Bruttoersatzrate von 59,8 % auf 62,5 % gestiegen

- Frauen
 - Alterspension: Bruttoersatzrate von 70,1 % auf 74,5 % gestiegen
 - Invaliditätspension: Bruttoersatzrate von 59,6 % auf 65,5 % gestiegen

6.2.2 Arbeiter und Angestellte

- Männer
 - Alterspension:
 - Bruttoersatzrate: von 73,2 % auf 75,4 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 86,4 % auf 88,4 % gestiegen

 - Invaliditätspension:
 - Bruttoersatzrate: von 57,9 % auf 60,8 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 70,8 % auf 73,5 % gestiegen

- Frauen
 - Alterspension:
 - Bruttoersatzrate: von 69,9 % auf 73,8 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 81,6 % auf 85,4 % gestiegen

 - Invaliditätspension:
 - Bruttoersatzrate: von 58,5 % auf 62,3 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: von 68,9 % auf 73 % gestiegen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zahl der Fälle des Pensionsneuzugangs VVP für die Ermittlung des Letzteinkommens	18
Tabelle 2: Datengrundlagen VVP Neuzugang für die Ermittlungen des Lebenseinkommens	20
Tabelle 3: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2024 mit Stichtag 2024, Gesamte PV.....	23
Tabelle 4: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2024 mit Stichtag 2024, Arbeiter und Angestellte.....	25
Tabelle 5: Pensionsneuzugang VVP gesamte PV 2024, Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens von Männern und Frauen.....	26
Tabelle 6: Männer Pensionsneuzugang VVP 2024, gesamte PV nach der Pensionsart.....	27
Tabelle 7: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach der Pensionsart	28
Tabelle 8: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz.....	30
Tabelle 9: Pensionsneuzugang VVP Frauen, gesamte PV nach der Pensionsart	31
Tabelle 10: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach der Pensionsart	32
Tabelle 11: Letzteinkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach dem Pensionsversicherungsgesetz.....	34
Tabelle 12: Pensionsneuzugang VVP Arbeiter und Angestellte, Brutto- und Nettoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer und Frauen.....	35
Tabelle 13: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte	36
Tabelle 14: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte	39
Tabelle 15: Pensionsneuzugang VVP 2024 Männer und Frauen, gesamte PV	41
Tabelle 16: Bruttoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte PV	42
Tabelle 17: Bruttoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte PV	44
Tabelle 18: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer und Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte.....	44
Tabelle 19: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte	46
Tabelle 20: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer, gesamte PV nach der Pensionsart..... 29

Abbildung 2: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Frauen nach der Pensionsart in der gesamten PV 2024 33

Abbildung 3: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte 37

Abbildung 4: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte 40

Abkürzungen

AP	Alterspension
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
DP	Direktpension
DVSV	Dachverband der Sozialversicherungsträger
EWT	Erwerbstätigkeit
FSVG	Freiberuflich Selbständiges Sozialversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IP	Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension
PJ	Pensionsversicherungsjahresstatistik
PV	Pensionsversicherung
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
VVP	Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen
ZVD	Zentrale Versicherungsdatei

